

Allgemeine Mandatsbedingungen

Rechtsanwalt Dr. Gerd Hartlieb
Hammerweg 8, 83022 Rosenheim

§ 1 Geltungsbereich und Umfang der Tätigkeit

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung, ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Regelungen über sachliche und zeitliche Beschränkungen der anwaltlichen Tätigkeit sind gegebenenfalls gesondert zu vereinbaren. Der Rechtsanwalt wird ermächtigt, zur Bearbeitung des Mandates soweit zweckmäßig oder notwendig Mitarbeiter, aber auch externe Kollegen sowie Sonderfachleute zu beauftragen.

§ 2 Pflichten/Haftung des Mandanten

Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über den Sachverhalt und stellt alle zur Bearbeitung des Mandates notwendigen Unterlagen und Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung. Mehrere Auftraggeber haften dem Rechtsanwalt gegenüber als Gesamtschuldner. Der Rechtsanwalt kann sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden (von mehreren) Auftraggebers berufen.

§ 3 Honorar

a)

Das Honorar für die Leistungen des Rechtsanwaltes bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), wenn keine individualvertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Berechnung nach dem RVG richtet sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert (§ 49 b BRAO), d.h. der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache.

b)

Der Rechtsanwalt ist befugt, bei ihm eingehende Erstattungsbeträge (Fremdgelder) mit den offenen Honorarforderungen inkl. Auslagen und MWSt. zu verrechnen und dem Mandanten hierüber eine entsprechende Rechnung zu erteilen.

Die Kostenerstattungsansprüche und andere Zahlungsansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse und sonstigen Dritten werden hiermit in Höhe eigener Gebührenansprüche an den Rechtsanwalt abgetreten, der berechtigt ist, die Abtretung jederzeit dem Dritten offenzulegen.

c)

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).

d)

Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen auch dann zu erstatten, wenn es sich insoweit zwar nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes, VV 7000 RVG, handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats aus Sicht des Rechtsanwaltes erforderlich sind.

e)

In Abänderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes werden für

- die Postpauschale gem. VV 7002 RVG EUR 30,00 berechnet
- die Fahrtkosten gem. VV 7003 RVG EUR 0,50 für jeden gefahrenen Kilometer berechnet.

Bei Fahrten mit Bahn, Flugzeug oder anderem Verkehrsmittel sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

- das Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise (VV 7005 RVG)
- von nicht mehr als 4 Stunden: 50,00 EUR
- von mehr als 4 bis 8 Stunden : 150,00 EUR
- von mehr als 8 Stunden: 250,00 EUR

§ 4 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Rechtsanwaltes wird für Fälle leichter Fährlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € für jedes Schadensereignis beschränkt (§ 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung). Dies gilt selbstverständlich auch für jede Beratung. Eine zusätzliche – haftungsbeschränkende – Vereinbarung, insbesondere für den Fall grober Fährlässigkeit, bleibt im Einzelfall vorbehalten. Eine Haftung für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel:

Soweit der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Vorgehensweise vorgeschlagen (Einlegung oder Absehen von Rechtsmittel, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen, Abgabe von sonstigen Erklärungen) und diese mit der Aufforderung zur Stellungnahme verbunden hat, der Mandant sich aber nicht binnen der vom Rechtsanwalt genannten Frist geäußert hat, obwohl er auf die Konsequenz des Schweigens hingewiesen wurde, gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Vorschlag des Rechtsanwaltes.

§ 6 Rechtsschutzversicherung

Es ist grundsätzlich die eigene Aufgabe des Mandanten, sich wegen Deckung mit einer Rechtsschutzversicherung in Verbindung zu setzen. Der Rechtsanwalt übernimmt als Serviceleistung in der Regel das erste Anschreiben an die RSV mit Schilderung des Gegenstandes seiner Tätigkeit. Jegliche weitere Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung ist gebührenpflichtig.

§ 7 Erfüllungsort

Rosenheim ist gem. § 29 ZPO Erfüllungsort für sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen.

Rosenheim, den

.....
Dr. Gerd Hartlieb, Rechtsanwalt

.....
Auftraggeber